Staatssekretariat für Migration SEM
Stabsbereich Information und Kommunikation

Version 1.0, 12.04.2022

Informationen über das Leben in der Schweiz mit Schutzstatus S

Sie haben in der Schweiz ein Gesuch um vorübergehende Schutzgewährung gestellt und haben bereits den Schutzstatus S erhalten oder erhalten diesen in Kürze. Damit Sie sich in der Schweiz zurechtfinden können, finden Sie nachfolgend einige nützliche Informationen über das Leben in der Schweiz.

Föderalismus

Die Schweiz ist ein föderalistischer Staat. Ihr Verfahren zum Schutzstatus S führt der Bund, das Staatssekretariat für Migration SEM, durch. Mit dem Entscheid zum Schutzstatus S weist Sie das SEM einem der 26 Schweizer Kantone zu. In diesem Kanton werden Sie wohnen und dieser Kanton ist für die Regelung vieler Aspekte Ihres Lebens in der Schweiz zuständig. Für viele Fragen müssen Sie sich deshalb direkt bei Ihrem Kanton erkundigen.



Adresswechsel

Im Rahmen des Verfahrens zum Schutzstatus S weist das SEM Ihnen eine Unterkunft zu (dies kann auch die von Ihnen angegebene Adresse einer privaten Unterbringung sein). Wichtig: Bitte bleiben Sie bis zum Erhalt des Schutzstatus S an dieser Adresse. Dies ist äusserst wichtig, damit das SEM Ihr Gesuch um vorübergehende Schutzgewährung bearbeiten und Ihnen den Schutzstatus S zustellen kann. Ist ein Adresswechsel dringend notwendig (bspw., weil Sie sich in Ihrer Unterkunft bedroht fühlen), holen Sie die Einwilligung des SEM ein.

Möchten Sie nach Erhalt des Schutzstatus S die Adresse wechseln, müssen Sie folgendes beachten: Sie können Ihren Wohnort in der Schweiz <u>nicht</u> frei wählen. Sie müssen grundsätzlich in demjenigen Kanton wohnen, dem Sie zugewiesen werden. Ausführlichere Informationen finden Sie unter dem QR-Code.



Weitere

Mit Schutzstatus S können Sie ohne Wartefrist einer Arbeit nachgehen. Ihre Erwerbstätigkeit ist jedoch bewilligungspflichtig. Sie müssen nicht im gleichen Kanton wohnen in dem Sie arbeiten.

Erwerbstätigkeit

Im Falle einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit, muss der Arbeitgeber vor Arbeitsantritt beim Kanton des Arbeitsortes eine Bewilligung beantragen. Der Kanton prüft, ob die geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

Handelt es sich um eine selbstständige Erwerbstätigkeit, müssen Sie die Arbeitsbewilligung selber beim Kanton des Arbeitsortes beantragen. Der Kanton prüft, ob die finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen für die angestrebte Tätigkeit erfüllt sind.

Wenn Sie für einen ausländischen Arbeitgeber im Homeoffice arbeiten (z.B. für den bisherigen Arbeitgeber im Heimatland) oder Ihrer bisherigen selbstständigen Tätigkeit ohne Bezug zur Schweiz nachgehen, brauchen Sie dazu keine Arbeitsbewilligung.

Personen mit Schutzstatus S, die eine Stelle suchen, können sich bei der <u>öffentlichen Arbeitsvermittlung</u> registrieren und Unterstützung bei der Stellensuche erhalten.



Sozialhilfe

Sofern Sie Ihren Lebensunterhalt nicht selbständig bestreiten können, erhalten Sie Sozialhilfe vom Kanton, dem Sie zugewiesen worden sind. Die Sozialhilfe deckt den Grundbedarf des täglichen Lebens in der Schweiz. Die Sozialhilfe kann in Form von Sachleistungen (Unterkunft, Lebensmittel, Hygieneartikel, etc.) und/oder in Form von Geld erfolgen. Für die Ausgestaltung der Sozialhilfe ist der Kanton zuständig.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der SODK sowie bei dem für Sie zuständigen Kanton.



Obligatorische Schule

Für den Schulunterricht Ihrer Kinder wenden Sie sich an die Gemeinde Ihres Wohnsitzes.

Hochschulen

Für die Zulassung zu einer Hochschule gelten die Zulassungsbestimmungen der jeweiligen Hochschule. Weitere Informationen finden Sie unter www.swissuniversities.ch.



Schule / Ausbildung

Berufliche Grundbildung

Der Antritt einer beruflichen Grundbildung ist bewilligungspflichtig (siehe «Erwerbstätigkeit»). Der Zugang zu Bildungsangeboten, welche auf den Antritt einer beruflichen Grundbildung vorbereiten, sind bewilligungsfrei. Zu diesen gehört beispielsweise die Integrationsvorlehre.

Falls Sie weiterführende Informationen in Bezug auf den Zugang zur beruflichen Grundbildung oder zu den Hochschulen, die Anerkennung von Diplomen oder zu weiteren Bildungsthemen benötigen, können Sie sich an die lokale Studien-, Berufs- und Laufbahnberatung wenden (www.berufsberatung.ch).



Sprachkurse und weitere Unterstützungsangebote

Personen mit Schutzstatus S haben Zugang zu verschiedenen Unterstützungsangeboten. Dazu gehören insbesondere Sprachkurse. Die <u>Integrationsfachstelle</u> Ihres Wohnkantons informiert Sie gerne über die bestehenden Angebote.



Gesundheitsversorgung

Mit Schutzstatus S sind Sie ab dem Datum, an welchem Sie das Gesuch um Schutzstatus S eingereicht haben, kranken- und unfallversichert durch Ihren Kanton.

Mit der Krankenversicherung haben Sie Zugang zu Ärzten und Spitälern in der Schweiz. Informieren Sie sich bei Ihrem Kanton,

welche Ärzte Sie aufsuchen können. Warten Sie wenn möglich mit Arztbesuchen, bis Sie den Entscheid zum Schutzstatus S sowie von Ihrem Kanton weitere Informationen zur Krankenversicherung erhalten haben. Wenn Sie zwischenzeitlich ein akutes medizinisches Problem haben, melden Sie sich bei den folgenden Stellen:

- bei lebensbedrohlichen Notfällen: Ambulanz (144) oder Notfallabteilung im Spital
- bei nicht lebensbedrohlichen Notfällen: bei einem Arzt

Medikamente, die von einem Arzt verschrieben wurden und für die Sie ein gültiges Rezept haben, werden grundsätzlich von der Krankenkasse bezahlt. Sie können die Medikamente in einer Apotheke beziehen.

Erfahren Sie mehr über die medizinische Versorgung in der Schweiz: https://www.migesplus.ch/themen/ukraine



Reisen innerhalb der Schweiz

Sie können sich innerhalb der Schweiz frei bewegen. Bis am 31. Mai 2022 dürfen Sie die öffentlichen Verkehrsmittel der Schweiz in der 2. Klasse kostenlos nutzen. Informationen zu Flüchtenden aus der Ukraine - Alliance SwissPass



Reisen ausserhalb der Schweiz

Sie dürfen ab Gewährung des Schutzstatus S aus der Schweiz ausreisen und wieder in die Schweiz einreisen. Bitte informieren Sie sich bei den zuständigen Behörden im Ausland über die Einreisebestimmungen, die für Sie gelten.

Reisen Sie mit Hunden oder Katzen? Diese Tiere können an Tollwut erkranken, deshalb gelten bei der Einreise in die Schweiz besondere Vorschriften. Sie müssen Ihre Tiere bei der Ankunft in der Schweiz registrieren und angeben, ob sie gegen Tollwut geimpft sind. Füllen Sie hierfür bitte das offizielle Meldeformular aus und senden Sie dieses an Tiere <u>petsukraine@blv.admin.c</u>h. Das Veterinäramt wird Sie anschliessend darüber informieren, ob weitere Massnahmen nötig sind.

nötig sind.

Reisen Sie mit Geflügel, Huf- oder Klauentieren? Aufgrund des hohen Seuchenrisikos ist die Einreise mit diesen Tieren in die Schweiz verboten. Bitte nehmen Sie unverzüglich Kontakt mit den Veterinärbehörden am aktuellen Standort auf.



leitere Informationen



Möchten Sie Ihre Familie in die Schweiz holen?

Familiennachzug

Sofern es sich bei Ihren Familienangehörigen um visumsbefreite Schutzsuchende (z.B. ukrainische Staatsangehörige mit biometrischem Pass) handelt, können sie in die Schweiz einreisen und hier selbständig ein Gesuch für den Schutzstatus stellen. Sofern es sich bei Ihren Familienangehörigen um visumspflichtige Schutzsuchende handelt, können sie sich an eine Schweizer Auslandsvertretung wenden. Werden Sie gezwungen, Dinge zu tun, die Sie nicht tun wollen? Werden Sie überwacht und kontrolliert? Werden Sie bedroht oder erleben Sie Gewalt? Werden Sie in Bewegungsfreiheit eingeschränkt? Wenn Sie sich betroffen fühlen, wenden Sie sich ohne zu zögern umgehend an die Behörden, um Hilfe zu erhalten:

Verdacht auf Menschenhandel und andere Formen von Missbrauch

- In den Bundesasylzentren (BAZ) Wenden Sie sich an das Sicherheits- oder Betreuungspersonal des BAZ.
- In den Kantonen Opferhilfe Schweiz – Information auf Ukrainisch
- **Im Notfall** Polizei: 117

Krankenwagen/ Sanitätsdienst: 144

Weitere Informationen und Rat finden Sie unter:

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/menschenhandel /kampagne.html

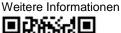
Opferhilfe



Weitere Informationen



Opfer oder Zeugen von Kriegsverbrechen Wurden Sie in der Ukraine im Zusammenhang mit dem aktuellen Konflikt Opfer oder Zeuge eines Kriegsverbrechens? Verfügen Sie über Hinweise (z.B. Dokumente, Fotos, Videos oder andere Dateien) über solche Ereignisse? Dann melden Sie diese beim Bundesamt für Polizei fedpol.





Staatssekretariat für Migration SEM

Die Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie unter: www.sem.admin.ch → Das SEM → aktuelle Themen → FAQ des SEM zum Krieg in der Ukraine

Helpline Ukraine:

ukraine@sem.admin.ch oder +41 (0)58 465 99 11

SEM

Kantonalen Behörden

Wichtige Adressen und Kontakte

Informationen der einzelnen kantonalen Behörden zum Thema Ukraine finden Sie durch das Scannen des QR Codes.

Ukrainische Botschaft in der Schweiz

Feldeggweg 5 3005 Bern

Tel.: 031 352 23 16

Web: https://switzerland.mfa.gov.ua/

Nofallnummern in der Schweiz

Polizei: 117

Krankenwagen / Sanitätsdienst: 144

Feuerwehr: 118

Hilfe bei Vergiftungen: 145





